

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 13.11.2003 - 2. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## SONSTIGE INFORMATIONEN

### **8. Einrichtung einer Curricular-Kommission (§ 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002)**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 30.10.2003 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Senat richtet gemäß § 25 Abs. 8 Ziffer 3 UG 2002 eine entscheidungsbefugte Kommission für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 10 UG 2002 (Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge) auf der Ebene des Senates ein.

Dieser Curricular-Kommission obliegt die Entscheidungsbefugnis bei der Erlassung neuer Curricula; zusätzlich ist sie gemäß § 124 Abs. 1 UG 2002, zweiter Satz, auch für alle Änderungen von Studienplänen zuständig, die am 1. Oktober 2003 in Kraft waren.

Die Funktionsperiode der Curricular-Kommission entspricht der Funktionsperiode des Senats. Mitglieder haben das Recht, jederzeit das Amt zurückzulegen.

#### Zusammensetzung der Curricular-Kommission:

Die Kommission besteht aus 9 Mitgliedern: 4 Universitätsprofessoren, 2 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, wovon einer habilitiert sein muss, und 3 Vertreter der Studierenden.

Die Universitätsprofessoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb werden auf Vorschlag der Kurien vom Senat, die Studierendenvertreter werden nach den Bestimmungen des HSG entsandt.

Der Vorsitzende des Senates:

C l e m e n z